



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 2. Juli 2014

Nummer 40

#### Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vom 27. Juni 2014

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 22. November 2011 (GVBl. II Nr. 77), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2013 (GVBl. II Nr. 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 Nummer 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle **1.2** der Anlage 1 werden die Wörter „– soweit nicht § 10 Absatz 1 Nummer 1 GebGBbg Anwendung findet –“ gestrichen.
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die Tarifstellen 2.1 und 2.2 werden wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr (EUR)
<b>„2.1</b>	<b>Genehmigungsbedürftige Anlagen<sup>*)</sup></b>	
2.1.1	Immissionsschutzrechtliche Entscheidung über die	
	– Genehmigung nach den §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG), – Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder – Genehmigung einer Änderung nach § 16 BImSchG  einer im Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage mit Errichtungskosten (E)	

<sup>\*)</sup> Sind Rahmengebühren vorgesehen, richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Aufwand. Ist eine Gebührenreduktion vorgesehen, richtet sich die Höhe der Reduktion nach der Aufwandserleichterung. Mehrfachreduktionen sind möglich.

	<p>a) Entscheidung über die Genehmigung</p> <p>wird ein Sachverständigengutachten im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV beauftragt</p>	<p>180 + 0,5 Prozent von E</p> <p>reduziert sich die Gebühr nach Buchstabe a um 3 Prozent</p>
	<p>b) ist ausschließlich die Regelung des Betriebes Gegenstand eines Teil- oder Änderungsverfahrens</p>	<p>170 bis 3 500</p>
	<p>c) wird im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin (§ 10 Absatz 6 BImSchG) durchgeführt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a um</p> <p>wird hierbei auf Kosten des Antragstellers für die Vor- und Nachbereitung (technische Organisation, Zusammenfassung von Einwendungen, Erstellen von Einwendungslisten, Einlasskontrolle beim Termin, Fertigen der Niederschrift) ein externes Projektmanagement eingesetzt</p>	<p>170 je Stunde, höchstens jedoch 900 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben</p> <p>reduziert sich die Gebühr nach Buchstabe c um 10 bis 50 Prozent</p>
	<p>d) wird im Genehmigungsverfahren eine Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgenommen</p> <p>kann der Umfang der Prüfung der Umweltverträglichkeit beschränkt werden, weil ihr ein Raumordnungsverfahren (§ 16 Absatz 3 UVPG) oder ein Bebauungsplan oder anderes Satzungsverfahren (§ 17 Satz 3 UVPG) vorausgegangen ist</p>	<p>10 Prozent des sich aus den Buchstaben a und b ergebenden Betrages, mindestens jedoch 700, höchstens 27 000</p> <p>reduziert sich die Gebühr nach Buchstabe d um 30 bis 50 Prozent</p>
	<p>e) wird im Genehmigungsverfahren eine Vorprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c UVPG mit negativem Ergebnis vorgenommen</p>	<p>3 Prozent des sich aus den Buchstaben a und b ergebenden Betrages, mindestens jedoch 170, höchstens 9 000</p>
	<p>f) wird vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabensträgers eine Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2a der 9. BImSchV durchgeführt</p>	<p>3 Prozent des sich aus den Buchstaben a und b ergebenden Betrages, mindestens jedoch 170, höchstens 9 000</p>
		<p>Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebühr für die Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 2a der 9. BImSchV vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.</p>

	g) wird vor Beginn eines Genehmigungsverfahrens auf Antrag des Vorhabensträgers oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5 UVPG eine Vorprüfung für die UVP-Pflicht im Einzelfall gemäß § 3c in Verbindung mit § 3a UVPG durchgeführt	3 Prozent des sich aus den Buchstaben a und b ergebenden Betrages, mindestens jedoch 170, höchstens 9 000
		Wird ein Genehmigungsverfahren durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die positive Feststellung der UVP-Pflicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Genehmigungsverfahren anzurechnen.
	h) wird im Genehmigungsverfahren eine Verträglichkeits- oder Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG vorgenommen	5 Prozent bei Anwendung von Buchstabe d, 2 Prozent des sich aus dem Buchstaben a ergebenden Betrages, mindestens jedoch 350, höchstens 15 000
	i) wird im Genehmigungsverfahren die Prüfung eines Sicherheitsberichtes oder von Teilen eines Sicherheitsberichtes gemäß § 4b der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) erforderlich und wird kein Sachverständigengutachten gemäß § 13 der 9. BImSchV eingeholt, erhöht sich die Gebühr nach Buchstabe a und b um	3 000 bis 30 000
	j) Entgegennahme und Prüfung des Ausgangszustandsberichts gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG	200 bis 2 000
	Ergänzend gilt:	
	1. Errichtungskosten (E) sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung errichtet werden dürfen, einschließlich Mehrwertsteuer. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Als Errichtungskosten gelten auch Kosten, die durch den Austausch von Anlagenteilen entstehen.	
	Gründungskosten und Kosten für Erdaushubarbeiten sind insoweit einzubeziehen, als diese Maßnahmen aus Anlass der Errichtung oder Änderung der Anlage durchgeführt werden.	
	Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks sowie für Zubehör, auf das sich die Genehmigung nicht erstreckt, sind nicht einzubeziehen.	

	2. Ergehen mehrere Teilgenehmigungen, ist jede gesondert abzurechnen. Im Einzelfall, insbesondere wenn der Prüfaufwand sehr viel niedriger war als im herkömmlichen Genehmigungsverfahren, kann unter den Voraussetzungen des § 20 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg eine Reduzierung aus Billigkeitsgründen vorgenommen werden.	
	3. Ist ein Vorbescheid vorausgegangen oder wird er gleichzeitig mit einer Teilgenehmigung erteilt, werden unabhängig von Gegenstand und Reichweite des Vorbescheides bis insgesamt 10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3 auf die entstehende und gegebenenfalls die nächste(n) anfallende(n) Gebühr(en) nach Tarifstelle 2.1.1 angerechnet.	
	4. Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für besondere bauaufsichtliche Maßnahmen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.	
	5. Reisekosten von Angehörigen der Genehmigungsbehörde oder der Behörden, die durch die Genehmigungsbehörde beteiligt werden, gelten als in die Gebühr einbezogen. Satz 1 gilt nicht für Auslandsdienstreisen.	
	6. Eine nach Tarifstelle 2.1.5 entrichtete Gebühr wird zu 90 Prozent angerechnet.	
2.1.2	Immissionsschutzrechtliche Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1 bezogen auf den Wert des Gegenstandes der Entscheidung
2.1.3	Immissionsschutzrechtliche Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides (§ 9 BImSchG)	20 bis 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1
2.1.4	Immissionsschutzrechtliche Entscheidung über eine Verlängerung der Frist des § 9 Absatz 2 BImSchG	10 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.3, mindestens 70
2.1.5	Immissionsschutzrechtliche Prüfung und Bescheidung einer Anzeige zur Änderung der Anlage (§ 15 Absatz 1 und 2 BImSchG)	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1, mindestens 70
	Ergänzend gilt zu den Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.3 und 2.1.5:	
	Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) sind, soll die Gebühr um 20 Prozent vermindert werden. Der Betreiber hat die zuständige Behörde über die Registrierung zu unterrichten.	
2.1.6	Nachträgliche immissionsschutzrechtliche Anordnung gemäß § 17 Absatz 1, 4, 4a, 4b und 5 BImSchG	180 bis 8 000
2.1.7	Immissionsschutzrechtliche Entscheidung über eine Verlängerung der Frist zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlage (§ 18 Absatz 3 BImSchG)	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2.1.1, mindestens 70

2.1.8	Immissionsschutzrechtliche Untersagung des Betriebes einer Anlage gemäß § 20 Absatz 1 und/oder Absatz 3 Satz 1 BImSchG	300 bis 3 000
2.1.9	Immissionsschutzrechtliche Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage gemäß § 20 Absatz 2 BImSchG	700 bis 12 000
2.1.10	Immissionsschutzrechtliche Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb durch eine zuverlässige Person gemäß § 20 Absatz 3 Satz 2 BImSchG	130 bis 200
2.1.11	Widerruf einer Genehmigung gemäß § 21 BImSchG	300 bis 3 000
<b>2.2</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen nach dem BImSchG</b>	
2.2.1	Anordnung gemäß § 24 BImSchG	70 bis 1 400
2.2.2	Untersagung der Errichtung oder des Betriebes einer Anlage gemäß § 25 BImSchG	180 bis 1 800
2.2.3	Entscheidung über die Bekanntgabe einer Messstelle oder einer Stelle zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus, der Funktion und für die Kalibrierung kontinuierlich arbeitender Messgeräte (§ 26 BImSchG)	350 bis 6 700
2.2.4	Entscheidung über die Zulassung des Immissionsschutzbeauftragten zur Durchführung von Ermittlungen (§ 28 Satz 2 BImSchG)	70 bis 700
2.2.5	Anordnung von Messungen gemäß den §§ 26, 28, 29 BImSchG	
	a) bei genehmigungsbedürftigen Anlagen	180 bis 1 800
	b) bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	70 bis 700
2.2.6	Entscheidung über die Bekanntgabe eines Sachverständigen (§ 29b Absatz 1 BImSchG)	400 bis 4 500
2.2.7	Entscheidung über die Gestattung von Prüfungen durch den Störfallbeauftragten oder einen Sachverständigen (§ 29a Absatz 1 Satz 2 BImSchG)	180 bis 1 400
2.2.8	Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen gemäß § 29a BImSchG	180 bis 1 800
2.2.9	Ausnahme vom Verbot oder der Beschränkung des Kraftfahrzeugverkehrs gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 BImSchG	
	a) für PKW, PKW-Kombi, Krafträder sowie Wohnmobile	22
	b) für LKW und Kraftomnibusse bis 7,5 t des zulässigen Gesamtgewichts	30
	c) für LKW und Kraftomnibusse über 7,5 t des zulässigen Gesamtgewichts	42
2.2.10	Nicht besetzt	
2.2.11	Festsetzung der Entschädigung gemäß § 42 Absatz 3 BImSchG	1 Prozent der festgesetzten Entschädigung, mindestens 70

2.2.12	Maßnahmen zur Überwachung auf Grund von § 52 Absatz 1 bis 1b BImSchG	
	a) erstmalige Begehung und Revision einer neu errichteten oder geänderten genehmigungsbedürftigen Anlage nach Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	10 Prozent der nach Tariffstelle 2.1.1 festgesetzten Gebühr, mindestens 70
	b) Überprüfung einer Anzeige nach § 12 Absatz 2b BImSchG	70 bis 3 200
	c) Überprüfung einer Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG	140 bis 3 200
	d) Prüfung der Messberichte von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG unter Einbeziehung des Aufwandes für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse oder von sicherheitstechnischen Prüfungen oder Unterlagen, soweit nicht nach § 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei	70 bis 700
	e) Prüfung einer Emissionserklärung (§ 27 BImSchG in Verbindung mit der Emissionserklärungsverordnung [11. BImSchV])	135 bis 1 600
	f) Überprüfung des Sicherheitsberichts außerhalb von Genehmigungsverfahren (§ 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 der Störfall-Verordnung [12. BImSchV] gegebenenfalls in Verbindung mit landesrechtlicher Verweisung)	Zeitgebühr zuzüglich Auslagen für Gutachter (§ 10 GebGBbg)
	g) Vor-Ort-Inspektionen, Bericht und Festlegung von Folgemaßnahmen gemäß § 16 der 12. BImSchV (gegebenenfalls in Verbindung mit landesrechtlicher Verweisung), soweit nicht nach § 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei	70 bis 17 500 zuzüglich Auslagen für Gutachter (§ 10 GebGBbg)
	h) Begehung und Revision einer genehmigungsbedürftigen Anlage in anderen Fällen als denen nach Buchstabe a	70 bis 5 000
	i) Begehung und Revision einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, soweit nicht nach § 52 Absatz 4 Satz 3 BImSchG kostenfrei	35 bis 350
	j) Prüfung von Kalibrierungsberichten und von Funktionsprüfberichten zur erstmaligen, wiederkehrenden oder kontinuierlichen Emissionsermittlung	70 bis 350
	k) sonstige Maßnahme	30 bis 1 000
	Ergänzend gilt:	
	Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle Auflagen und Anordnungen erfüllt und Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.“	

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 27. Juni 2014

Die Ministerin für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg